

**Sammelversicherungsvertrag  
Dienstreise-Kasko**

0124-049.632.920

zwischen der

**Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Rote Reihe 6  
30169 Hannover

und der

**Landschaftlichen Brandkasse Hannover**

30140 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

1	Versichertes Risiko .....	1
2	Versicherungsumfang.....	1
3	Voraussetzungen des Versicherungsschutzes .....	1
4	Versicherungsbeiträge.....	1
5	Verhalten im Schadenfall.....	2
6	Allgemeines.....	2

## 1 Versichertes Risiko

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf alle Personen- und Kombinationskraftwagen (auch Kleinbusse mit mehr als 5, jedoch nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz), Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 1,5 Tonnen, Krafträder (ggf. mit Beiwagen) sowie Motorroller und Motorfahrräder, auch wenn diese ein Versicherungskennzeichen führen und Wohnmobile, die von Mitarbeitern mit einer Tätigkeit bis zu 18 Stunden wöchentlich, den ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern der durch diesen Vertrag mitversicherten Körperschaften oder Einrichtungen bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benutzt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Landeskirche, einer mitversicherten Körperschaft, Einrichtung oder eines Vereins befinden.
- 1.2 Mitversicherte Körperschaften und Einrichtungen sind:
- die Landeskirche und die der Landeskirche zugehörigen Körperschaften, Verbände, Werke, Schulen, Einrichtungen sowie unselbständige wirtschaftliche Betriebe und unselbstständige Stiftungen, f
  - ferner folgende Körperschaften, Einrichtungen und Vereine:
  - die dem Haus Kirchlicher Dienste angeschlossenen, selbstständigen Werke (u. a. Heim und Werk e.V., Dorfhelferinnen e.V.), Landesverband e.V., Tageseinrichtungen für Kinder e. V., die der Landesjugendkammer angehörenden Organisationen und Jugendverbände, die Jugendarbeit für und im Sinne der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers übernehmen (u. a. VCP Land Niedersachsen e.V., CPD e.V., CVJM, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Schüler e.V. (ASC), Ev.-Luth. Landesjugenddienst e. V., EC-Jugendarbeit), Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einschließlich ihrer Einrichtungen, soweit die Aufgaben von den Gliedkirchen abgegeben worden sind, Babysitterringe, Christophorus-Schwesternschaft Bad Pyrmont e.V., die Ev.-Luth. Maharens-Heimvolkshochschule Loccum e.V., die Ostfriesische Ev. Landesvolkshochschule Potshausen e.V., die Deutsche Ev. Bahnhofsmission Landesgruppe Hannover, sowie die örtlichen Bahnhofsmissionen, die Ev. Arbeitnehmerschaft (EAN), Hanns-Lilje-Stiftung und der Niedersächsische Kirchenchorverband (nicht aber die ihm angehörenden „freien Chöre“).
- 1.3 Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

## 2 Versicherungsumfang

- 2.1 Die Versicherung bezieht sich auf eine Fahrzeug-Vollversicherung ohne Selbstbeteiligung.
- 2.2 Die Höchstentschädigung für Schadenfälle beträgt im Einzelfall 12.500,00 EUR bei einer Jahresmaximierung von 125.000,00 EUR.
- 2.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## 3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienst- bzw. Auftragsfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Eine Dienst- bzw. Auftragsfahrt liegt dann vor, wenn sie von einer der unter Ziffer 1.2 genannten Organisationen veranlasst oder die Fahrt in deren Interesse unternommen wird.
- 3.2 Verlängerung des Weges oder Unterbrechungen der Dienst- bzw. Auftragsfahrt für private Zwecke sind nicht versichert.

## 4 Versicherungsbeiträge

- 4.1 der Basisbeitrag beträgt 49.500,00 EUR zuzüglich jeweiliger Versicherungssteuer (z.Zt. 16 %).
- 4.2 Der Basisbeitrag gilt bei einer Schadenquote von 85 % und 15 %-Punkten Kosten (gesamt 100 %).
- 4.3 Die Schadenquote ermittelt sich in Relation zum Basisbeitrag aus
- allen Schadenzahlungen für ein Versicherungsjahr,

- allen Schadenrückstellungen (Reserven) für ein Versicherungsjahr
  - Reserveabwicklungsgewinnen / –verluste aus den Vorjahren bis zur endgültigen Schadenabwicklung.
- 4.4 Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Schadenquote im Verhältnis zum Basisbeitrag ermittelt. Der sich ergebende Prozentsatz zuzüglich 15 % Kosten ist Grundlage für den Jahresbeitrag des Folgejahres, d.h., der zu zahlende Beitrag ermäßigt oder erhöht sich im Verhältnis zum Basisbeitrag in dem Maße, wie die Quote (Schadenquote plus 15 % - Punkte Kosten) unter 100 % sinkt oder über 100 % steigt.
- 4.5 Ergibt sich eine Schadenquote von mehr als 150 %, wird der Beitrag für das Folgejahr berechnet, der sich bei einer Schadenquote von 150 % zuzüglich 15 %-Punkte Kosten ergeben würde. Ergibt sich eine Schadenquote von weniger als 40 %, wird für das folgende Jahr berechnet, der sich bei einer Schadenquote von 40 % zuzüglich 15 %-Punkte Kosten ergeben würde.
- 4.6 Ergibt sich für drei aufeinanderfolgende Versicherungsjahre, dass die Schadenquote über 150 % bzw. unter 40 % liegt, erklären sich die Vertragspartner mit der Aufnahme von Verhandlungen über eine Veränderung des Basisbetrages einverstanden.

## 5 Verhalten im Schadenfall

- 5.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. In der Schadenanzeige ist anzugeben, ob für das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine anderweitige Fahrzeugversicherung bestand. Die Angabe muss den Namen des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer und eine etwa vereinbarte Selbstbeteiligung enthalten. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.
- 5.2 Besteht neben dieser Fahrzeug-Vollversicherung anderweitig eine Fahrzeugversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so sind Schäden ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen, es sei denn, der Schaden am Fahrzeug ist kleiner als die Summe aus dem Verlust an Schadenfreiheitsrabatt und der Selbstbeteiligung der anderweitigen Fahrzeugversicherung. In diesem Fall ist der nachgewiesene Schadenbeitrag zu ersetzen.
- 5.3 Zahlt die anderweitige Fahrzeugversicherung wegen einer vereinbarten Selbstbeteiligung nicht die volle Entschädigung, wird aus diesem Dienstreise-Kasko-Sammelvertrag die Selbstbeteiligung erstattet.
- 5.4 Geht durch die Inanspruchnahme der anderweitigen Fahrzeugversicherung ein Schadenfreiheitsrabatt verloren, wird der daraus resultierende Mehrbeitrag ersetzt.
- Treten in demselben Kalenderjahr weitere Vollkaskoschäden außerhalb des Deckungsbereiches dieses Vertrages ein (private Vollkaskoschäden), wird der Mehrbeitrag ersetzt, der sich dann ergeben würde, wenn zum anderweitigen Vertrag (private Vollkaskoversicherung) nur die Schäden außerhalb des Deckungsbereiches dieses Vertrages (private Vollkaskoversicherung) zur Rückstufung geführt hätten.
- 5.5 Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an die Landeskirche darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

## 6 Allgemeines

- 6.1 Die Vorschriften der Tarifbestimmungen über die Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen finden keine Anwendung
- 6.2 Sobald die Schadenzahlungen die Jahresmaximierung gemäß Ziffer 2.2 übersteigen, erstattet die Landeskirche dem Versicherer jeden danach regulierten Schaden in voller Höhe,
- 6.3 Bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 5.1 dieses Vertrages gilt § 7 VI AKB entsprechend.
- 6.4 Der Vertrag beginnt am 01.06.1989 und wird bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- 6.5 Dieser Vertrag ersetzt die Fassung vom 19.05.2000

Dieser Vertrag ist von beiden Parteien genehmigt und unterzeichnet.

Unterschriften

Hannover, den 04.03.2003

(Der Versicherer)

(Die Versicherungsnehmerin)

VGH Versicherungen  
Landschaftliche Brandkasse Hannover

---

Unterschrift mit Firmenstempel